

Hauptversammlungsprotokoll

Auf Ersuchen des Vorstands der

sunways Aktiengesellschaft
- eingetragen im Handelsregister
des Amtsgerichtes Konstanz unter HR B 1661 -

mit Sitz in Konstanz

hat sich am **19. Mai 2005**

der unterzeichnende Notar des Notariats II Konstanz, Dr. Gerhard Sieß,

in die Räume des Steigenberger Inselhotel, Auf der Insel 1, 78462 Konstanz, begeben,
um in der ordentlichen Hauptversammlung der **sunways Aktiengesellschaft** die Niederschrift zu führen.

Er traf dort an:

1. vom Aufsichtsrat:

- a) Herrn Dr. Roland R. **B a h r** , Rechtsanwalt,
Kaufhausstr. 36, 78333 Stockach,
- b) Herrn Otto **M a y e r** , Kaufmann,
Hartmeyerstr. 88, 72076 Tübingen,
- c) Herrn Heinz W. **B u l l** , Dipl.-Kaufmann,
Konstanzer Weg 13, 78465 Konstanz,
- d) Herrn Ernst **H a u g** , Steuerberater,
Schubertstr. 12, 78464 Konstanz,
- e) Herrn Franz **H e i m** , Dipl.-Verwaltungswirt (FH),
Viktor-Renner-Straße 40, 72074 Tübingen,

- f) Herrn Frank **W e h k i n g** , Dipl.-Kaufmann,
Feldbergstraße 4, 65719 Hofheim / Taunus.

2. den Vorstand:

Herrn Roland **B u r k h a r d t** , Dipl.-Ing. (FH),
geschäftsansässig Macairestr. 5, 78467 Konstanz,

3. die in den anliegenden Präsenzlisten (Anlagen 1 und 2) aufgeführten Aktionäre und Aktionärsvertreter, die ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen haben. Die Vollmachten wurden auf ihre Ordnungsmäßigkeit geprüft und in die Verwahrung der Gesellschaft genommen.

Eröffnung und Formalien

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Dr. Roland R. Bahr, eröffnete die Hauptversammlung um 11.03 Uhr und übernahm den Vorsitz.

Er stellte zunächst fest, dass die Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger vom 05.04.2005 ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde. Ein Ausdruck aus dem elektronischen Bundesanzeiger mit der Einladungsbekanntmachung lag vor. Er ist dieser Niederschrift als Anlage 3 beigelegt.

Nach den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung ist die Einberufung der Hauptversammlung damit form- und fristgerecht erfolgt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass

- gemäß § 125 Aktiengesetz binnen 12 Tagen nach Bekanntmachung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger den Kreditinstituten und den Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben, die Einberufung der Hauptversammlung sowie die Bekanntmachung der Tagesordnung mit den Vorschlägen des Vorstands und des Aufsichtsrats zugeleitet wurde,

- die nach § 175 AktG erforderlichen Unterlagen vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger an zur Einsichtnahme für die Aktionäre in den Räumen der Gesellschaft auslagen und auch auf der Internetseite der Gesellschaft verfügbar waren und
- dass der Gesellschaft vor Beginn der Hauptversammlung keine Anträge von Aktionären nach § 126 AktG und Wahlvorschläge nach § 127 AktG zugegangen sind.

Der Vorsitzende gab sodann die Regelungen zur Feststellung der Präsenz der Aktionäre in der Hauptversammlung (Anwesenheitskontrolle und Präsenzzone) bekannt, erteilte Hinweise zur Ausübung des Stimmrechts nach § 135 Aktiengesetz und zum Verfahren bei Wortmeldungen.

Der Vorsitzende trat sodann in die **Tagesordnung** ein.

Punkt 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses zum 31.12.2004, des zusammengefassten Lageberichtes für die Sunways Aktiengesellschaft und den Konzern mit dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2004

Der Vorsitzende teilte zunächst folgendes mit:

Der Jahresabschluss der Sunways AG zum 31.12.2004, sowie der Lagebericht und der aufgestellte Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2004 wurden von der WPG Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Tübingen, geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss zum 31.12.2004 in der Sitzung vom 14.03.2005 gebilligt. Damit ist der Jahresabschluss im Sinne des Gesetzes festgestellt.

Der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 ist in dem Geschäftsbericht auf den Seiten 48 - 51 vollständig wiedergegeben. Ein Exemplar des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2004 wird dieser Niederschrift als Anlage 4 beigefügt.

Der Vorsitzende gab zusätzliche Erläuterungen zum Bericht des Aufsichtsrats und insbesondere auch zur Vergütung des Vorstandes gem. Ziff. 4.2.3 Satz 10 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Der Vorsitzende erteilte sodann dem Vorstand Roland Burkhardt das Wort. Dieser erläuterte die Geschäftsentwicklung 2004, den Jahresabschluss zum 31.12.2004 und den bisherigen Verlauf des Geschäftsjahres 2005.

Aufruf der weiteren Tagesordnung

Sodann rief der Vorsitzende die Punkte 2 bis 12 der Tagesordnung auf und trat in die Generaldebatte ein.

In der folgenden Debatte erhielten vier Redner das Wort. Die gestellten Fragen wurden vom Vorstand beantwortet. Die Debatte wurde geschlossen.

Abstimmung

Vor Beginn des Abstimmungsverfahrens über die Anträge zu den Tagesordnungspunkten ordnete der Vorsitzende zur Art der Abstimmung folgendes an:

Die Abstimmung erfolgt im schriftlichen Verfahren. Das Abstimmungsergebnis wird nach dem sogenannten Substraktionsverfahren ermittelt. Bei jeder Abstimmung werden zunächst die Nein-Stimmen und dann die Stimmenthaltungen gezählt. Diese werden dann zur Ermittlung der Ja-Stimmen von der Präsenz abgezogen.

Zur Abstimmung wurden an die Aktionäre vor Beginn der Hauptversammlung codierte Stimmbögen ausgegeben. Aufgrund der Codierung ist feststellbar, welche Anzahl von Stimmen einem Aktionär jeweils zustehen. Die Stimmbögen enthalten zu den Tagesordnungspunkten 2 bis 12 abreißbare, nummerierte Stimmabschnitte mit aufgedruckten computerlesbaren Barcodes. Diejenigen Aktionäre, die mit Nein abstimmen oder sich enthalten wollen, müssen von den Stimmbögen die entsprechenden Abschnitte abtrennen und in die bereit gestellten Urnen werfen.

Die Tagesordnungspunkte 2 – 12 werden vom Vorsitzenden der Reihe nach aufgerufen und die Aktionäre haben dabei Gelegenheit, die entsprechenden Stimmabschnitte von ihrem Stimmbogen abzutrennen und bereit zu halten. Sodann werden die abgetrennten Stimmabschnitte in einem Sammelgang eingesammelt.

Die Urnen werden nach Unterbrechung der Hauptversammlung unter Aufsicht des Notars geleert und sodann die Barcodes auf den Abschnitten mit Hilfe eines Computers ausgelesen. Dabei werden die abgegebenen Nein-Stimmen und Enthaltungen jeweils maschinell gezählt und das Endergebnis – wiederum unter Aufsicht des Notars – im Substraktionsverfahren ermittelt.

Jede Stückaktie gewährt gem. § 16 der Satzung der Gesellschaft eine Stimme.

Für die unter Tagesordnungspunkt 2 bis 5 und 11 anstehenden Beschlussfassungen reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus. Für die unter den Tagesordnungspunkten 6 bis 10 und 12 anstehenden Beschlüsse ist nach §§ 179 Abs. 2, 293 Abs. 1, 295 AktG eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Die Präsenzliste mit einem Nachtrag wurde in der Zwischenzeit aufgestellt und vom Vorsitzenden unterschrieben. Die Präsenzliste nebst Nachtrag lag beim Notar zur Einsicht aus (Anlagen 1 und 2).

Hiernach waren bei Beginn der Versammlung vom Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von 9.514.070,00 Euro, eingeteilt in 9.514.070 Stückaktien, vertreten:

3.625.341,00 Euro	=	3.625.341 Stückaktien
	=	3.625.341 Stimmen
	=	38,11 % des Grundkapitals

Gemäß dem 1. Nachtrag zur Präsenz waren bei den Abstimmungen vertreten:

3.658.621,00 Euro	=	3.658.621 Stückaktien
	=	3.658.621 Stimmen
	=	38,45 % des Grundkapitals

Die Abstimmung über alle Punkte der Tagesordnung fand nach dem vorbezeichneten Verfahren wie folgt statt:

Punkt 2: Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzverlust des Jahres 2004 auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.658.621 Stückaktien
Stimmenthaltungen	6.965 Stückaktien
Nein-Stimmen	100 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.651.556 Stückaktien
	(= 99,99 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 2 angenommen hat.

Punkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

Bei dieser Abstimmung sind 1.730.345 Stimmen aus Vorstandsbesitz gem. § 136 AktG nicht stimmberechtigt.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	1.928.276 Stückaktien
Stimmenthaltungen	7.435 Stückaktien
Nein-Stimmen	530 Stückaktien
Ja-Stimmen	1.920.311 Stückaktien
	(= 99,97 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 3 angenommen hat.

Punkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

Bei dieser Abstimmung sind 1.416.240 Stimmen aus Aufsichtsratsbesitz gem. § 136 AktG nicht stimmberechtigt.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	2.242.381 Stückaktien
Stimmenthaltungen	7.435 Stückaktien
Nein-Stimmen	480 Stückaktien
Ja-Stimmen	2.234.466 Stückaktien
	(= 99,98 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 4 angenommen hat.

Punkt 5: Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die WPG Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Tübingen, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.658.621 Stückaktien
Stimmenthaltungen	7.485 Stückaktien
Nein-Stimmen	100 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.651.036 Stückaktien
	(= 99,99 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Aufsichtsrats betreffend Punkt 5 angenommen hat.

Punkt 6: Beschlussfassung über die Änderung von § 4 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzungsbestimmungen zur Bekanntmachung an § 25 AktG anzupassen und § 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Sofern gesetzlich zwingend eine andere Bekanntmachungsform erforderlich ist, tritt an die Stelle des elektronischen Bundesanzeigers diese Bekanntmachungsform.“

Abstimmungsergebnis zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.658.621 Stückaktien
Stimmenthaltungen	7.415 Stückaktien
Nein-Stimmen	580 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.650.626 Stückaktien
	(= 99,98 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 6 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Punkt 7: Beschlussfassung über die Änderung von § 8 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzungsbestimmungen zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder dahingehend zu ändern, dass auf Anordnung des Vorsitzenden der Hauptversammlung eine Listenwahl zulässig ist, und dem § 8 der Satzung einen neuen Absatz 6 mit folgenden Wortlaut anzufügen:

„§ 8 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung

(1) bis (5) unverändert

(6) Auf Anordnung des Vorsitzenden der Hauptversammlung ist bei Aufsichtsratswahlen eine Listenwahl zulässig.“

Abstimmungsergebnis zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.658.621 Stückaktien
Stimmenthaltungen	8.615 Stückaktien
Nein-Stimmen	1.350 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.648.656 Stückaktien
	(= 99,96 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 7 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Punkt 8: _____ Beschlussfassung über die Änderung von § 10 Abs. 4 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzungsbestimmungen zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats an § 108 Abs. 2 und Abs. 4 AktG anzupassen und § 10 Abs. 2 und Abs. 4 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 10 Einberufung und Beschlüsse

(1) unverändert

(2) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, telekopiemäßig oder auf elektronischem Wege gefasst werden.

(3) unverändert

(4) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnehmen.

Maßgebend für die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) unverändert.“

Abstimmungsergebnis zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.658.621 Stückaktien
Stimmenthaltungen	8.515 Stückaktien
Nein-Stimmen	270 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.649.836 Stückaktien
	(= 99,99 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 8 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Punkt 9: _____ Beschlussfassung über die Änderung von § 12 der Satzung

In Anbetracht des Umfangs und der Verantwortung der Aufsichtsratsstätigkeit hat sich die jährliche Vergütung von € 6.200 plus Umsatzsteuer als unangemessen niedrig herausgestellt. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 12 der Satzung wie folgt neu zu fassen:

„§ 12 Vergütung

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Vergütung von € 8.000. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieses Betrages. Für den Fall, dass die Amtszeit eines Mitglieds im Verlauf des Geschäftsjahres begonnen oder geendet hat, wird für dieses Mitglied der in Satz 1 bezeichnete Betrag zeitanteilig gekürzt.
- (2) Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversi-

cherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt und eine Straf-Rechtsschutzversicherung beinhaltet und die Versicherungsbeiträge übernehmen.

- (3) Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied die auf seine Vergütung entfallende Umsatzsteuer.“

Abstimmungsergebnis zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.658.621 Stückaktien
Stimmenthaltungen	6.263 Stückaktien
Nein-Stimmen	4.500 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.647.858 Stückaktien
	(= 99,88 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 9 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Punkt 10: Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der Sunways Production GmbH

Die Sunways Aktiengesellschaft hat mit der Sunways Production GmbH mit dem Sitz in Arnstadt (nachfolgend die Tochtergesellschaft) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Dieser hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Tochtergesellschaft ist während der Vertragsdauer verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Sunways Aktiengesellschaft abzuführen. Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist. Die Tochtergesellschaft kann mit Zustimmung der Sunways Aktiengesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handels-

rechtlich und steuerrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Betrachtung wirtschaftlich begründet ist.

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen der Sunways Aktiengesellschaft aufzulösen und entweder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vor Beginn dieses Vertrages gebildeten freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) ist ausgeschlossen.

Die Sunways Aktiengesellschaft ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen gem. § 272 Abs. 3 HGB und Gewinnrücklagen aus Zuzahlungen gem. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft wirksam und gilt rückwirkend zum 01. Januar 2005.

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann erstmals zum 31.12.2010 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Die Sunways Aktiengesellschaft war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags alleinige Gesellschafterin der Tochtergesellschaft und ist dieses auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch. Aus diesem Grund sind für außenstehende Gesellschafter weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen zu gewähren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

Dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zwischen der Sunways Aktiengesellschaft und der Sunways Production GmbH wird zugestimmt. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der letzten drei Jahre der Sunways Aktiengesellschaft und der gemeinsame Bericht des Vorstands der Sunways Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der Sunways Production GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag liegen in den Geschäftsräumen der Sunways Aktiengesellschaft und in den Geschäftsräumen der Sun-

ways Production GmbH zur Einsicht der Aktionäre aus. Das gleiche gilt für den Jahresabschluss 2004 der Sunways Production GmbH, die erst im Herbst 2004 gegründet wurde, so dass weitere Jahresabschlüsse nicht vorgelegt werden können. Jedem Aktionär wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der bezeichneten Unterlagen erteilt.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 10 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.658.621 Stückaktien
Stimmhaltungen	2.115 Stückaktien
Nein-Stimmen	570 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.655.936 Stückaktien
	(= 99,98 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 10 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Punkt 11: Beschlussfassung über die Wahl zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Herren Dr. Roland R. Bahr, Otto Mayer und Ernst Haug als Aufsichtsräte endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Herren

- Dr. Roland R. Bahr, Rechtsanwalt, Radolfzell,
- Dipl.-Ing. (FH) Otto Mayer, Kaufmann, Tübingen,
- Ernst Haug, Steuerberater, Konstanz,

wieder in den Aufsichtsrat zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, Herrn

- Thomas Nordmann, Unternehmer, wohnhaft Grundstrasse 10, CH-8703 Erlenbach,

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Notwendigkeit dieser Zuwahl zum Aufsichtsrat beruht darauf, dass Herr Franz Heim durch Amtsniederlegung aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist.

Herr Nordmann stellte sich in der Hauptversammlung den Aktionären persönlich vor.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 95 und 96 AktG aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Über die Wahl der vier Aufsichtsräte wurde gemeinsam abgestimmt.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.658.621 Stückaktien
Stimmenthaltungen	2.655 Stückaktien
Nein-Stimmen	780 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.655.186 Stückaktien
	(= 99,98 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die Herren Dr. Roland R. Bahr, Otto Mayer, Ernst Haug und Thomas Nordmann damit als Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt wurden.

Die Gewählten nahmen die Wahl jeweils an.

Punkt 12: Beschlussfassung über eine Änderung des Gesellschafts- und Beteiligungsvertrages mit der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH

Die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH ist aufgrund des Gesellschafts- und Beteiligungsvertrages vom 15.07.1998 / 26.02.1999 an der Sunways Aktiengesellschaft als stille Gesellschafterin beteiligt.

Die Sunways Aktiengesellschaft und die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH haben vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Sunways Aktiengesellschaft vereinbart, dass die §§ 3, 4, 7, 8 und 10 des Gesellschafts- und Beteiligungsvertrages vom 15.07.1998 / 26.06.1999 mit Wirkung ab 01.01.2005 wie folgt neu gefasst werden:

„§ 3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem der Firma.
- (2) Die Firma hat ihre Jahresabschlüsse und die der Tochtergesellschaft MHH Solartechnik GmbH und sämtlicher weiterer Tochtergesellschaften sowie ihre Konzernabschlüsse unter Beachtung der §§ 238 bis 299 HGB bzw. der IAS innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen und der MBG in original unterschriebener Ausfertigung und mit einem Testat eines Wirtschaftsprüfers gemäß § 322 HGB bzw. gemäß § 292a HGB nach IAS zu übermitteln (jeweils Jahresabschluss [Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang], Lagebericht und Prüfungsbericht). Die Prüfung des Abschlusses hat dabei mindestens nach den Vorschriften für mittelgroße Kapitalgesellschaften zu erfolgen. Änderungen des Jahresabschlusses aufgrund einer Betriebsprüfung sind der MBG nachzureichen.

§ 4 Beteiligungsentgelt, Gewinnermittlung und Ergebnisverteilung

- (1) Es wird ein fest- und gewinnabhängiges Entgelt gemäß Absatz 2 und 3 erhoben. Im Durchschnitt der Laufzeit der Beteiligung beläuft sich das Festentgelt auf 6,0 % p.a., das gewinnabhängige Entgelt auf 6,0 % p.a. (insgesamt 12,0 % p.a.).
- (2) Die MBG erhält ein jährliches Festentgelt von
2,0 % p.a. der Einlage für die Zeit vom 01.07.1998 bis 30.06.2000,
4,0 % p.a. der Einlage für die Zeit vom 01.07.2000 bis 30.06.2001,
7,0 % p.a. der Einlage für die Zeit vom 01.07.2001 bis 30.06.2002,
7,5 % p.a. der Einlage für die Zeit vom 01.07.2002 bis 30.06.2008.
- (3) Die MBG erhält ferner ein gewinnabhängiges Entgelt von 50 % p.a. des Gewinnes, höchstens
6,0 % p.a. der Einlage für die Zeit vom 01.07.2001 bis 30.06.2002,

9,0 % p.a. der Einlage für die Zeit vom 01.07.2002 bis 30.06.2008.

- (4) Grundlage für die Berechnung des Gewinnanteils der MBG ist der Konzernjahresüberschuss gemäß Konzernabschluss (IAS) der Sunways AG – Konzern – vermindert um die Einstellung in die gesetzliche Rücklage und um einen Verlustvortrag mit folgender Maßgabe: Der Gewinnanteil der MBG wird nicht als Aufwand behandelt.
- (5) Der (zeitanteilige) Anspruch der MBG auf das Beteiligungsentgelt (Abs. 2 und 3) entsteht mit der Leistung der Einlage. Das Festentgelt ist zeitanteilig jeweils zum 31. 03., 30. 06., 30.09. und 30.12. eines jeden Jahres zu entrichten. Das gewinnabhängige Entgelt ist spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, bei Auflösung der stillen Gesellschaft entsprechend § 6 (1) zu diesem Zeitpunkt, zu entrichten. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein Jahresabschluss vor, ist bis zur Feststellung des Jahresüberschusses eine Vorauszahlung auf das gewinnabhängige Entgelt in Höhe des nach § 4 (3) jeweils zulässigen Prozentsatzes der Einlage zu entrichten. Nach Vorlage des Konzernabschlusses erfolgt die Abrechnung nach § 4 (3) und (4). Die Firma ermächtigt die MBG, das Beteiligungsentgelt im Lastschriftverfahren einzuziehen.
- (6) Die MBG ist berechtigt, zum Ende der Beteiligungslaufzeit eine einmalige Vergütung von 15,0 % des Beteiligungsbetrages zu verlangen (Endvergütung).
- (7) Das Beteiligungsentgelt erhöht sich um eine eventuell anfallende Mehrwertsteuer.
- (8) Die MBG ist am Verlust nicht beteiligt (§ 231 Abs. 2 HGB). Sollte bei der Firma eine Überschuldung i. S. des § 19 Abs. 2 InsO eintreten, kann die MBG darüber hinaus mit ihrer Forderung ganz oder teilweise auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens hinter alle gegenwärtigen und künftigen Gläubiger zurücktreten.
- (9) Wird über das Vermögen der Firma das Insolvenzverfahren eröffnet, ist die MBG mit ihrem Auseinandersetzungsguthaben erst nach den übrigen Gläubigern, nicht jedoch anderer Kapitalbeteiligungsgesellschaften, zu befriedigen.

§ 7 Zustimmungspflichtige Veränderungen

- (1) Folgende Veränderungen und Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die MBG:
- (a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - (b) wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen der technischen Betriebskapazität sowie die Aufnahme neuer Geschäftszweige und die Einstellung oder wesentliche Einschränkung bisheriger Geschäftszweige;
 - (c) teilweise oder ganze Betriebsverlegung, -verpachtung, -veräußerung oder -stilllegung;
 - (d) Beteiligung an anderen Unternehmen (Erwerb und Gründung), Veräußerung von Beteiligungen sowie der Erwerb anderer Geschäftsbetriebe;
 - (e) Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Abschluss und Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 293 AktG sowie von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen;
 - (f) Aufgabe oder wesentliche Änderung des in § 1 (2) beschriebenen Innovationsvorhabens;
 - (g) Übernahme von Verpflichtungen, soweit diese nicht in der Projektfinanzierung durch die MBG bzw. in der jährlich vorzulegenden Finanz- und Investitionsplanung (siehe § 8 (2)) enthalten sind, für die Investitionen, die den Betrag von € 100.000 übersteigen, oder bei Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen, die den Betrag von € 10.000 monatlich übersteigen.
- (2) Erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Mitteilung bezüglich der zustimmungspflichtigen Veränderung keine Äußerung der MBG, so gilt die Zustimmung als erteilt.

§ 8 Informationspflichten

- (1) Die Firma hat auf Verlangen der MBG jederzeit Auskunft über ihre Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen, soweit es sich nicht um vertrauliche Angaben oder Geheimnisse der Firma zur Technologie und zu Produktionsverfahren handelt.
- (2) Die Firma hat der MBG halbjährlich jeweils bis zum 31.03. und 30.09. eines Jahres über die wirtschaftliche Lage der Firma und über den Stand des in § 1 (2) beschriebenen Innovationsvorhabens zu berichten. Dieser Bericht umfasst neben den technischen und wirtschaftlichen Daten insbesondere auch Informationen

über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung wesentlicher Vertriebsverträge sowie von Verträgen über die Vergabe oder den Erwerb von Lizenzen, Warenzeichen oder Know-how (ausgenommen im täglichen Softwaregeschäft), Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern. Zusätzlich erhält die MBG von der Firma monatlich einen betriebswirtschaftlichen Bericht, der alle wesentlichen Finanzkennzahlen des Konzerns enthält und am Ende eines Geschäftsjahres einen entsprechend aktualisierten Geschäftsplan (Investitions-, Finanz- und Liquiditätsplan, GuV-Planung). Die MBG kann in Einzelfällen oder vorübergehend ein davon abweichendes Reporting verlangen.

- (3) Die Firma hat die MBG über alle Maßnahmen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen, rechtzeitig unmittelbar zu informieren.
- (4) Das BMWA beabsichtigt, einen Auftrag zur Aus- und Bewertung des Modellversuchs zur Förderung junger Technologie-Unternehmen zu vergeben. Die Firma ist verpflichtet, dem BMWA oder den von diesem beauftragten Stellen alle hierfür notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) MBG ist verpflichtet, auch nach Beendigung dieses Vertrages über alles, was sie an Auskünften und Informationen von der Firma erhalten hat, absolutes Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um allgemein bekannte Informationen handelt. § 10 bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Schweigepflicht

Die Firma ist damit einverstanden, dass die MBG und das Finanzamt den zur Prüfung berufenen Organen des Landes und des Bundes sowie der EU-Kommission und der KfW alle notwendigen Auskünfte geben.“

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, der Änderung zuzustimmen.

Die WPG Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Tübingen, hat als gerichtlich bestellter Vertragsprüfer die Angemessenheit der Änderungen bestätigt.

Der Vertrag zur Änderung der §§ 3, 4, 7, 8 und 10, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Sunways Aktiengesellschaft und der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre und der Bericht des Vertragsprüfers nach § 293 e AktG liegen in den Geschäftsräumen der Sunways Aktiengesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus.

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der bezeichneten Unterlagen erteilt.

Abstimmungsergebnis zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Stimmberechtigt:	3.658.621 Stückaktien
Stimmenthaltungen	7.850 Stückaktien
Nein-Stimmen	2.410 Stückaktien
Ja-Stimmen	3.648.361 Stückaktien
	(= 99,93 %)

Der Vorsitzende gab dieses Ergebnis der Abstimmung bekannt und stellte fest, dass die ordentliche Hauptversammlung den Vorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats betreffend Punkt 12 mit der gesetzlich erforderlichen Mehrheit von zumindest $\frac{3}{4}$ des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals angenommen hat.

Widerspruch gegen das Ergebnis der Abstimmungen wurde nicht eingelegt.

Schluss der Versammlung

Der Vorsitzende schloss die Versammlung um 13.42 Uhr.

Dr. Sieß, Notar